



VERFÜGUNG

des Gemeinderates von Zuoz vom 30.10.2002

betreffend Ergänzender Quartiergestaltungsplan
Liegenschaft 2938, 2939, 2940 und 2941 Chaunt da Crusch in Zuoz

A. Feststellungen und Erwägungen

1. Nachdem [REDACTED] Absichten zur Überbauung ihrer Liegenschaft 2939 gegenüber der Baubehörde der Gemeinde Zuoz anzeigte, hat der Gemeinderat von Zuoz verlangt, dass ein ergänzender Gestaltungsplan über die Liegenschaften 2938 - 2941, gestützt auf Art. 6 Quartierplanvorschriften Quartierplan Chaunt da Crusch, ausgearbeitet werde.
2. In der Folge wurde der Ergänzende Quartiergestaltungsplan durch die Grundeigentümer erarbeitet und nach diversen Änderungen, welche durch die Baubehörde der Gemeinde Zuoz verlangt wurden, der Baubehörde der Gemeinde Zuoz zur Auflage und Genehmigung eingereicht.
3. Der Gemeinderat von Zuoz beschloss den Ergänzenden Quartiergestaltungsplan Liegenschaft 2938, 2939, 2940 und 2941 öffentlich aufzulegen. Die öffentliche Auflage erfolgte mit Publikation vom 05.09.2002 während 20 Tagen gestützt auf Artikel 96 ff Baugesetz der Gemeinde Zuoz sowie Artikel 6 Quartierplanvorschriften Quartierplan Chaunt da Crusch.
4. Während der Auflage gingen keine Einsprachen ein.

B. Verfügung

1. Der Ergänzende Quartiergestaltungsplan über Liegenschaften 2938 - 2941 bestehend aus:

- Vorschriften Ergänzender Quartiergestaltungsplan
- Ergänzender Quartiergestaltungsplan

wird genehmigt.

2. Die Kosten für die Erarbeitung des Ergänzenden Quartiergestaltungsplanes, der durch die Grundeigentümerin in Auftrag gegeben wurde, sind direkt durch diese zu bezahlen.

Die Kosten der Gemeinde Zuoz für Prüfung, Genehmigung und Vollzug des Ergänzenden Quartiergestaltungsplanes über Liegenschaft 2938 - 2941 in Betrage von Fr.2'500.-- sind gestützt auf Artikel 18 Vorschriften Ergänzender Quartiergestaltungsplan durch [REDACTED] zu übernehmen und innert 30 Tagen nach Rechnungstellung durch die Gemeinde zu bezahlen.

3. Der "Ergänzende Quartiergestaltungsplan Chaunt da Crusch" ist nach Rechtskraft auf den Liegenschaften Nr. 2938 - 2941 des Grundbuches von Zuoz anzumerken.

4. Gegen vorstehende Verfügung kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden.

5. Mitteilung an:

[REDACTED]

Zuoz, den 30.10.2002

Für den Gemeinderat von Zuoz

der Präsident
H. Masüger



der Aktuar
P. Bezzola

Mitteilung:
28.11.2002